

Einverständniserklärung

Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

- praktischer Teil der Zwischenprüfung
- praktischer Teil der staatlichen Abschlussprüfung

Einverständniserklärung der pflegebedürftigen Person

Der Ausbildungsbetrieb hat mich darüber informiert, dass die bzw. der Auszubildende _____ die o.g. Prüfung ablegt.

Ich bin damit einverstanden, dass die zu prüfende Person und die Prüfungskommission sich in meinen Räumen/ meinem Patientenzimmer aufhalten und die zu prüfende Person unter Aufsicht von Pflegefachpersonen Pflegemaßnahmen mit mir durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind.

Ich bin darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit zurücknehmen kann.

Datum/ Unterschrift der pflegebedürftigen Person (bei Kindern die/der gesetzliche Vertreter/ in)

Alternativ: Bestätigung der Einwilligung der pflegebedürftigen Person

der Ausbildungsbetrieb hat Frau/ Herrn _____

ausführlich darüber beraten, dass die bzw. der Auszubildende _____ die o.g. Prüfung ablegt.

Sie bzw. er ist damit einverstanden, dass sich die Prüfungskommission in ihren bzw. seinen Räumen bzw. dem Patientenzimmer aufhält und die zu prüfende Person Pflegemaßnahmen unter Aufsicht von Pflegefachpersonen durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind.

Frau/ Herr _____ ist sich bewusst, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Datum/ Unterschriften der zwei Zeugen - Angehörige/ r und Pflegefachperson (alternativ zwei Pflegefachpersonen)

Stempel des Ausbildungsbetriebes

Einverständniserklärung

Information zur Voraussetzung der Prüfungsteilnahme der pflegebedürftigen Person

Für die Ausbildungsqualität ist es wichtig, dass praktische Abschlussprüfungen direkt mit den zu pflegenden Personen durchgeführt werden. Um ein rechtlich abgesichertes Verfahren zu gewährleisten, ist Folgendes wichtig:

- Die Teilnahme von Patientinnen bzw. Patienten und Bewohnerinnen bzw. Bewohnern an Prüfungen setzt deren Einwilligung voraus (im Fall von Kindern die Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreters/ in).
- Patientinnen bzw. Patienten und Bewohnerinnen bzw. Bewohner entscheiden über die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich selbst. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift auf der Einverständniserklärung oder mündlich gegenüber zwei Zeugen.
- Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf nicht stellvertretend in eine Prüfungsteilnahme einwilligen.

Prämisse für eine Prüfungsteilnahme ist, dass die pflegebedürftige Person in der Lage ist, in die Prüfungsteilnahme einzuwilligen. Dies setzt voraus, dass verstanden wird, was in der geplanten Prüfung persönlich auf die Person zukommt (d.h. es muss vorab eine ausführliche Information erfolgen). Die pflegebedürftige Person muss Vor- und Nachteile für die eigene Situation abwägen, eine Entscheidung für oder gegen die Prüfungsteilnahme treffen können und diese dann entsprechend zum Ausdruck bringen.

Auch Menschen, die unter Betreuung stehen und in der Lage sind der Prüfungsteilnahme zuzustimmen, können dies in der Regel schriftlich erklären (s. umseitige Einverständniserklärung). Selbst durch eine Demenzerkrankung ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Person nicht automatisch aufgehoben.

Darüber hinaus gibt es jedoch Patientengruppen, die zwar einwilligungsfähig sind, jedoch eine Einwilligung aufgrund von Erkrankungen nicht schriftlich erklären können. Bei diesen muss von Seiten der Pflegeeinrichtung schriftlich festgehalten werden, dass

- eine Information der Betroffenen ausführlich erfolgte,
- die Informationen verstanden wurden,
- eine Willensentscheidung auf der Basis der Informationen erfolgte.

Dies müssen zwei Personen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Dabei sollten vorrangig Angehörige einbezogen werden und die Einwilligung bestätigen. Die zweite Person, die die Einwilligungsbestätigung unterschreibt, sollte eine Pflegefachperson sein. Gibt es keine Angehörigen, muss die Einwilligung von zwei Pflegefachpersonen bezeugt werden.

Dementsprechend können Prüfungen nicht an Wachkomapatienten durchgeführt werden.